

# BDKJ

## Bund der Deutschen Katholischen Jugend

BDKJ Diözesanstelle · Veltmanplatz 17 · 5100 Aachen

An den  
Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ausschuß für Kinder, Jugend u. Familie  
z.Hd. Herrn Erich Heckelmann  
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/154**

Aachen, 22. Oktober 1990  
Br./ma

Betr.: Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz

Sehr geehrter Herr Heckelmann,

derzeit läuft in Nordrhein-Westfalen die Diskussion um das erste Ausführungsgesetz zum neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Der BDJK Aachen hat sich in verschiedenen Gremien und Arbeitstreffen eingehend mit dem verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Entwurf der Landesregierung für das erste Gesetz zur Ausführung des KJHG befaßt. Aufgrund dieser Diskussionen hat der Diözesanvorstand des BDJK eine Stellungnahme verfaßt, in der Position zum AG/KJHG aus der Sichtweise der katholischen Jugendverbandsarbeit formuliert worden sind.

Wir bitten Sie, diese Position des BDJK-Diözesanvorstandes Aachen in Ihre politischen Überlegungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Breidbach  
Diözesanvorsitzender BDJK

Anlage

RECHTSTRÄGER:  
TRÄGERWERK DES BUNDES DER  
DEUTSCHEN KATHOLISCHEN JUGEND  
(BDJK) IM BISTUM AACHEN E. V.

---

Stellungnahme des BDJ-Diözesanvorstandes Aachen  
zum Ausführungsgesetz zum neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz  
in Nordrhein-Westfalen (AG-KJHG)

---

Am 1.1.1991 tritt das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Kraft, das das in seinem Kern aus den 20er Jahren stammende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ablöst. Das neue KJHG hat - trotz jahrelanger Arbeiten an der Novellierung - nicht alle Erwartungen erfüllt; bereits im Vorfeld wurde von den Jugendverbänden an den Entwürfen breite Kritik geübt.

Die einzelnen Bundesländer haben zum KJHG eigene Ausführungsgesetze zu beschließen, die die Möglichkeit bieten, die bestehenden Schwachstellen nachzubessern. In Nordrhein-Westfalen sollen die Ausführungsgesetze in drei Stufen geschehen. Die erste Stufe, die die unbedingt notwendigen Übergangsregelungen beinhaltet, soll schon in diesem Jahr verabschiedet werden. Darauf soll ein neu zu fassendes Kindertagesstättengesetz folgen. Die Jugendverbände erwarten, daß als 3. Stufe ein Gesetz zur "Sicherung und Förderung der Jugendarbeit" kommt; die Diskussion darüber muß im Jahre 1991 zwischen allen Beteiligten anlaufen.

Das erste, jetzt anstehende Ausführungsgesetz hat für uns als VertreterInnen von Jugendverbänden insbesondere deswegen Bedeutung, weil es u.a. die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse regelt, und somit wichtige Grundlage für unsere Partizipationsmöglichkeiten sein wird. Die Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Gesellschaft und Politik, und dabei insbesondere auch in den Jugendwohlfahrtsausschüssen/Jugendhilfeausschüssen ist aus dem Selbstverständnis der Jugendverbände heraus ein wichtiges Anliegen. Die große Bedeutung dieser Arbeit wird auch von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in ihrem 5. Jugendbericht so gesehen.

Als VertreterInnen von Jugendverbänden, in denen Jugendliche demokratisch ihre Angelegenheiten regeln und ihre Leitungen wählen, messen wir der Beibehaltung der demokratischen Rechte, wie sie im bisherigen Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz vorhanden waren, größte Bedeutung zu. Die Mitsprache in den Jugendhilfeausschüssen der Städte und Kreise muß im gleichen Umfang wie bisher gewährleistet sein.

An das Ausführungsgesetz zum neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz stellen wir daher u.a. folgende Forderungen:

1. Die anerkannten Jugendverbände sollen auch weiterhin ein Fünftel der stimmberechtigten VertreterInnen in den Jugendhilfeausschüssen entsenden können (§ 71 KJHG). Ein einheitlicher Wahlvorschlag eines vor Ort existierenden Jugendringes ist anzustreben. Jugendverbände gewährleisten durch ihre Struktur eine kontinuierliche Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen, die demokratisch legitimiert und kontrolliert wird.

2. Die im Entwurf des Ausführungsgesetz in § 4 (4) geforderte Parität von Frauen und Männern im Jugendhilfeausschuß ist zu begrüßen. Sie muß aber auch für die Mitglieder der Vertretungskörperschaften im Jugendhilfeausschuß gelten, und nicht allein durch die freien Träger gewährleistet werden.
3. Die Mindestzahl von sechs Sitzungen des Jugendhilfeausschusses soll wieder eingeführt werden, da ansonsten eine demokratische Kontrolle der Verwaltung, die u.a. Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist, erschwert würde.
4. Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet für uns die partnerschaftliche Zusammenarbeit von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. (§ 4 KJHG)
5. Die Jugendringe sollen als Zusammenschluß demokratischer Jugendorganisationen erhalten und weiterentwickelt werden und dabei Unterstützung der Jugendämter einfordern können. Die in § 78 KJHG aufgeführten Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften werden durch die Jugendringe abgedeckt. Bei Neugründungen ist zuerst die Bildung von Jugendringen als Zusammenschluß von Jugendverbänden anzustreben.
6. Wir fordern eine deutliche Aufwertung des ehrenamtlichen Engagements. Im § 73 KJHG werden die Ehrenamtlichen dargestellt als Personen, die der Anleitung, der Beratung und der Unterstützung bedürfen. Diese Beschreibung greift zu kurz. Gerade im Bereich der Jugendverbandsarbeit ist die Ehrenamtlichkeit ein durchgängiges Prinzip. Verantwortliche und selbständige Mitarbeit und Leitung werden von Ehrenamtlichen auf allen Ebenen wahrgenommen.
7. Wir fordern die Berücksichtigung der Jugendverbände bei der Jugendhilfeplanung von Anfang an. Die Mitarbeit soll dabei auch für Ehrenamtliche leistbar sein. (§ 80 KJHG)

Aachen, 18.10.90